

Allgemeine Geschäftsbedingungen ePOS – Kassen- und Telematikdienste

§ 1 Geltung und Änderung der AGB

1. PayCo GmbH erbringt Internet-Dienstleistungen sowie (sofern mit bestellt) Telematik-Kommunikationsdienstleistungen, im folgenden Telematikdienste für den im Auftragsformular genannten Vertragspartner (Kunde) aufgrund der nachfolgenden AGB. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn PayCo nicht explizit widerspricht.

2. Diese AGB gelten vorbehaltlich einer Änderung durch PayCo bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus diesem Kundenverhältnis.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags, Prüfung der Kreditwürdigkeit

1. Das Vertragsverhältnis über Kassen- und Telematikdienste kommt erstmals auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Kunden und der Annahme durch PayCo, die durch Freischaltung (Einräumung der Möglichkeit zur allgemeinen Nutzung der Telematikdienste) erfolgt, zustande. Im Regelfall wird die Freischaltung innerhalb von 12 Stunden nach Eingang des schriftlichen Auftrags bei PayCo (werktags) erfolgen. PayCo kann die Freischaltung ohne Nennung von Gründen verweigern.

§ 3 Leistungsumfang, Leistungsstörungen

1. PayCo stellt die in der Produktbeschreibung definierten Leistungen in dem mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung.

2. Die Kassen- und Telematikdienste arbeiten mit Mobilfunktechnologie und sind deshalb teilweise räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt. Sie können durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude, usw.) beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Netzüberlastung) eingeschränkt sein. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich auf diese potentiellen Störungen hingewiesen. Diese nicht von PayCo zu vertretenden Störungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Gewährleistung.

3. Störungen können sich aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben sowie auf Grund technischer und sonstiger Maßnahmen, die an den Anlagen der PayCo bzw. der nachgeschalteten Dienstleister und Netzbetreiber für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Telematikdienst erforderlich sind (z.B. Reparatur, Wartung, Software-Updates, Erweiterungen). Dies gilt auch für kurzfristige Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Telematikdienste, der Mobil- und Festnetze sowie des Internets. PayCo haftet nicht für derartige Störungen. PayCo wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sie unverzüglich zu beseitigen, bzw. auf die Beseitigung hinzuwirken.

4. Hat PayCo nachweislich eine Störung zu vertreten oder dauert eine vom Kunden nicht zu vertretende Störung länger als 48 Stunden an, ist der Kunde zur zeitanteiligen Minderung der monatlichen Basispreise berechtigt. Hierzu zählen nicht Störungen, welche auf die Defekte der Hardware gleich welcher Art zurückzuführen sind. Diese Berechtigten nicht zur Minderung oder zum Einbehalt der Nutzungsgewährungen für die Telematikdienste und Begründen keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Nutzungsentgelte, bzw. Verlängerung der Nutzungsdauer. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nur nach Maßgabe des §9.

5. Werden auf Grund von Änderungen des Leistungsumfanges des Internets, der Mobil- und Festnetze Änderungen im Leistungsumfang der Telematikdienste notwendig, wird PayCo dem Kunden Art und Zeitpunkt der Leistungsänderung rechtzeitig bekannt geben. Hierfür gibt der Kunde eine Email-Anschrift bekannt. Bei wesentlichen Beschränkungen des Leistungsumfanges kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung das Kundenverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen.

6. PayCo wird GPS Daten des Kunden nur maximal 3 Monate speichern, es sei denn, dass andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Kunde die Daten mindestens einmal auswerten, ausdrucken und archivieren. Für Schäden und Datenverluste, welche durch ein Versäumnis dieser Frist entstehen, haftet PayCo nicht.

Kassenjournal, Schichtzettel und Zeiterfassungsdaten werden 10 Jahre bei PayCo archiviert. Für die Begleitung einer Betriebsprüfung berechnet PayCo einmalig € 29,00 für die Erstellung der GDPDU Datei.

§ 4 Leistungen / Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Kassen- und Telematikdienste weder selbst noch durch andere vertragswidrig oder gesetzwidrig zu nutzen, sowie dafür Sorge zu tragen dass der Fahrzeugeinbau der von Ihm selbst beschafften Hardware fachgerecht erfolgt.

2. Der Kunde wird PayCo die Möglichkeit einräumen, systembedingte Updates der Software über PlayStore zu installieren. PayCo wird den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, Störungen unverzüglich anzuzeigen. Für diese Meldungen soll ausschließlich im eP-Fleet Portal „Service/HOT-Line“ genutzt werden. Dies gilt besonders bei Nutzung eines Vorsystems (CryptoSafeBox) zur Archivierung von Taxameterdaten. Sofern zwei Wochen keine Messdaten (Taxameter) empfangen werden schicken wir Ihnen eine Mail mit der Bitte, die Störung zu erklären. Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Werktagen, erlischt unsere ePOS Konformitätserklärung. **Wir sind verpflichtet, der Konzessionsbehörde die Störung dann mitzuteilen.**

4. Der Kunde wird PayCo jede Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilen.

5. Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es zur Nutzung des Dienstes notwendig ist, alle Aufenthaltsorte eines Fahrzeuges, die Fahrerdaten, und Kommunikationsdaten aufzuzeichnen und bei PayCo zu speichern. Der Kunde wird andere Fahrer, den Betriebsrat bzw. die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über die geplante Nutzung der sonstigen Telematikdienste unterrichten und ggfs. Bei der Ausgestaltung der Nutzung beteiligen.

§ 5 Vorübergehende Sperrung der Dienste

PayCo ist berechtigt, die Telematikdienste vorübergehend einzustellen,

- wenn eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Nutzung registriert wird, insbesondere die Nutzung für andere Zwecke als die Nutzung im Zusammenhang mit Flottenmanagement oder Fahrtenbuch Anwendungen;
- wenn das System technische Fehler aufweist und Modifikationen oder Wartungen erforderlich sind insbesondere, wenn Fehler auftreten, welche zu extrem erhöhten Nutzungsaufkommen führen;
- wenn Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt;
- bei einem Verstoß des Kunden gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen;
- bei Zahlungsverzug des Kunden. Sofern der Kunde die vorstehenden Umstände zu vertreten hat, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Basispreise bzw. des Einstiegspaketes bestehen. Er hat keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Nutzungsentgelte, bzw. Verlängerung der Nutzungsdauer.

§ 6 Zahlungsbedingungen/Abrechnung

1. PayCo übermittelt dem Kunden nach Freischaltung eine Rechnung über die in Anspruch genommenen Kassen- und Telematikdienste. Für die Abrechnung gelten die von PayCo veröffentlichten und dem Kunden bekannt gegebenen Tarife der jeweils gültigen Preisliste. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Nutzung der Telematikdienste erfolgt pro angefangenen Monat und pro Fahrzeug.

2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung der Kassen- und Telematikdienste. Soweit eine Freischaltung der Telematikdienste aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung erfolgt ist, ist PayCo berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die monatlichen Basispreise in Rechnung zu stellen.

3. Tarifänderungen werden mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung durch PayCo wirksam. Dies ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Ergibt sich für den Kunden aus Tarifänderungen insgesamt eine Mehrbelastung, kann er das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt außerordentlich kündigen.

4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet.

5. Die Tarife der Kassen- und Telematikdienste der PayCo gelten nur auf Basis der Erteilung einer Einzugsermächtigung und sofortiger Fälligkeit der Rechnungsbeträge, welche per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen werden.

6. Gegen Forderungen der PayCo kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen aufrechnen.

7. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 11,5% p.A. berechnet. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist zulässig.

8. PayCo ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Dienste vorübergehend zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt oder eine Sicherheitsleistung gestellt hat.

9. Kommt der Kunde mit Teilbeträgen in Zahlungsverzug, die mindestens dem zweifachen Betrag der zu entrichtenden monatlichen Basispreise entsprechen, so ist PayCo berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

10. Einwände gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Kostenverteilung

Neben den monatlichen Basispreisen sowie den Nutzungspreisen für die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen trägt der Kunde folgende Kosten: Überprüfungskosten bei Anzeige einer Störung durch den Kunden, wenn sich herausstellt, dass die Störung durch den Kunden selbst verursacht wurde.

§ 8 Dauer des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Freischaltung. Der Vertrag ist erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch um 12 Monate. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in den in diesen AGB genannten Fällen oder aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung

1. PayCo haftet für die von ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens in Höhe von maximal 2.000,- € begrenzt ist.

2. Für die Folgen von Störungen, Unterbrechungen und Funktionsbeeinträchtigungen der Telematik- Kommunikationsdienste oder Internet-Dienste aus den Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 haftet PayCo nicht.

3. PayCo haftet nicht, soweit der Kunde ein Kommunikationsgerät verwendet, das nicht von PayCo zur Nutzung freigegeben worden ist (Android Version muss > 4.0 sein).

4. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren nach Ablauf von 12 Monaten.

5. Alle dem Kunden in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten gem. §4 Abs. 1 Telekommunikationsdiensteunternehmen-Datenschutzverordnung, TDSV) sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verbindungsdaten gem. §5 Abs. 1 TDSV) darf PayCo im gesetzlich zulässigen Rahmen erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der PayCo GmbH, sofern der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. PayCo kann Ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Sonstige Bedingungen

- Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform.
- Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der PayCo auf Dritte übertragen.
- Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.

Adresse: **PayCo GmbH** – Lottbeker Weg 176 - 22395 Hamburg